



Satzung

der Ortsgemeinde Horschhausen

über die Benutzung der Gemeinde-Einrichtungen
„Gemeindehaus mit Vorplatz“ und „Grillhütte mit Grillplatz“ und „Kühlraum im Gerätehaus“
sowie die Erhebung von Gebühren

22.
vom 30. Oktober 1999

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

A. Benutzung der Gemeinde-Einrichtungen

§ 1

1. Die Ortsgemeinde Horschhausen gestattet Vereinen, Gruppen und Bürgern der Gemeinde nach vorheriger Terminabsprache die Benutzung der Gemeinde-Einrichtungen „Gemeindehaus mit Vorplatz“, „Grillhütte mit Grillplatz“ und „Kühlraum im Gerätehaus“ sowie deren Ausstattung zur Durchführung von Veranstaltungen, Zusammenkünften, Festen und Feiern und dergleichen mehr.
2. Das Feuerwehrgerätehaus, das an den Gemeindesaal angrenzt, sowie der Abstellraum des Gerätehauses gehören nicht zu den Räumen und Einrichtungen, die benutzt werden können.
3. Disco-Veranstaltungen sind in beiden in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen nicht gestattet.
4. Werden bestimmte Einrichtungen von der Ortsgemeinde Horschhausen oder überörtlichen Verwaltungs- und Kirchen-Gremien benötigt, besteht kein Anspruch auf Überlassung.
5. Die Nutzung der Gemeinde-Einrichtung „Gemeindehaus mit Vorplatz“ durch Auswärtige ist in besonderen Fällen möglich, insbesondere bei Familienfeiern und Beerdigungs-Kaffee.
6. Die Vermietung der „Grillhütte mit Grillplatz“ an Auswärtige ist ausgeschlossen.

§ 2

1. Bei der Benutzung der Einrichtungen sind die Vorschriften dieser Satzung sowie der einschlägigen Gesetze wie z.B. das Jugendschutzgesetz und die Lärm- und Brandschutz-Verordnungen zu beachten.
2. Bei Veranstaltungen mit Musikdarbietungen ist die Musik ab 22.00 Uhr auf Zimmerlautstärke zu reduzieren, lauter Gesang und lautes Gröhlen außerhalb der geschlossenen Räume zu unterlassen. Für die Einhaltung haftet der jeweilige Benutzer (Veranstalter).
3. Für Dorffeste und öffentliche Veranstaltungen der Ortsgemeinde gelten besondere Vorschriften.

§ 3

1. Der Veranstalter – im folgenden jeweils „Benutzer“ genannt - hat bei der Anmeldung seiner Veranstaltung durch Unterschriftsleistung bei der Ortsgemeinde-Verwaltung (i.d.Regel ist das der Ortsbürgermeister) diese Satzung anzuerkennen.
2. Bei Veranstaltungen durch Jugendliche ist ein verantwortlicher Leiter (Erwachsener über 18 Jahre) zu benennen, der neben dem Benutzer durch Unterschrift diese Satzung anzuerkennen hat.

§ 4

1. Der Benutzer ist dafür verantwortlich, daß die Räume in ordnungsgemäßem Zustand erhalten werden. Die Räume und Gegenstände sowie die Umgebung der Einrichtungen sind vom Benutzer in sauberem Zustand zu hinterlassen. Die sich hieraus ergebenden Arbeiten und Leistungen sind jeweils spätestens am 2. Tage nach dem Ende der Veranstaltung abzuschließen, jedoch unverzüglich nach Veranstaltungsende, wenn eine andere Veranstaltung unmittelbar danach bzw. am darauf folgenden Tag statt findet.
2. Kommt der Benutzer der Reinigungs- und Säuberungspflicht innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, ist die Ortsgemeinde berechtigt, eine Reinigungsfirma auf Kosten des Benutzers mit der Reinigung zu beauftragen.
3. Der Benutzer ist dafür verantwortlich, daß die haustechnischen Anlagen und Einrichtungen wie Heizung, Warmwassergeräte, Kühleinrichtungen nur im notwendigen Umfang in Betrieb genommen werden. Er hat auch sicher zu stellen, daß die Anlagen nach Abschluß der Veranstaltung abgestellt bzw. auf das normale Maß zurückgestellt werden, bei Nichtbeachtung gehen die Mehrkosten zu Lasten des Benutzers. Bei der Grillhütte ist in jedem Fall das Feuer bei Ende der Veranstaltung gänzlich zu löschen.

§ 5

1. Der Benutzer haftet für jegliche Beschädigung, Zerstörung oder Verlust in und außerhalb der Einrichtungen sowie an deren Anlagen und Gegenständen, die durch den Benutzer verursacht oder entstanden sind. Der Benutzer hat dafür zu sorgen, daß Schäden, Defekte, oder Verluste umgehend der Gemeinde gemeldet werden. Schäden usw. die vor der Benutzung festgestellt werden und nicht vor Beginn der Veranstaltung der Gemeinde gemeldet worden sind, gehen dann zu Lasten des Benutzers. Das gleiche gilt für Geräte und Gegenstände, die nicht der Gemeinde gehören.
2. Sämtliche Beschädigungen, Defekte Zerstörungen und Verluste an den Einrichtungen, deren Anlagen und Ausstattung in und außerhalb dieser Einrichtungen werden von der Ortsgemeinde auf Kosten des Benutzers instand gesetzt bzw. neu beschafft.
3. Das im Gemeindehaus befindliche Porzellan und die Kücheneinrichtung sind in jedem Falle sorgfältig zu behandeln und nach Ende der Veranstaltung zu reinigen. Für evt. Verluste oder Beschädigungen haftet der Benutzer. Porzellan und Bestecke sind nur für Kaffeegedecke vorhanden, für andere Mahlzeiten sind sowohl Porzellan und Essbestecke als auch Gläser selbst zu besorgen. Die Benutzung von „Einmal-Geschirr“ ist zu vermeiden, evt. doch anfallender Plastik- und Papp-Müll sind vom Benutzer privat zu entsorgen, in keinem Fall in einem der Müllbehälter der Gemeinde.
4. Benutzer der Grillhütte müssen ihre Gäste und Besucher darauf aufmerksam machen, daß sie zur Verrichtung der Notdurft nur die Toiletten-Anlagen im Gemeindehaus zu benutzen haben, der kurze Weg dorthin ist jedem Besucher zuzumuten. Bei Nichtbeachtung haftet der Benutzer für alle Folgen.

§ 6

1. Der Benutzer übernimmt gegenüber der Gemeinde und auch Dritten gegenüber die selbstschuldnerische Haftung für alle Schäden etc., die auf dem Gelände, in den Gebäuden, an Anlagen und Gegenständen der Einrichtungen entstehen. Dies gilt auch ggf. für angrenzende Grundstücke.
2. Der Benutzer verpflichtet sich weiterhin, bei einsetzender Dunkelheit für ausreichende Beleuchtung der Außenanlagen zu sorgen, ferner bei Eis- und Schneeglätte die Gehwege bis zur Uessbachstraße zu streuen. Bei Nichtbeachtung hat der Benutzer evt. entstehende Folgekosten zu tragen, da die Ortsgemeinde hierfür nicht haftet.

B. Erhebung von Gebühren

§ 7

Für die Benutzung der Gemeinde-Einrichtungen erhebt die Gemeinde Hörschhausen Mietgebühren und stellt verbrauchte Energie in Rechnung. Die Mietgebühren betragen:

Miete für das Gemeindehaus mit Vorplatz		bis 31.12.2001	ab 01.01.2002
		<i>DM</i>	<i>Euro</i>
1.	Öffentliche Veranstaltungen mit Eintrittsgeld und Gewinnabsicht		
	für einen Tag	200,--	100,--
	für jeden weiteren Tag	100,--	50,--
2.	Öffentliche Veranstaltungen ohne Eintrittsgeld und ohne Gewinnabsicht		
	für einen Tag	100,--	50,--
	für jeden weiteren Tag	50,--	25,--
3.	Öffentliche Info-Veranstaltungen von politischen oder sonstigen Gruppierungen		
	pro Tag	50,--	25,--
4.	Werbe-Veranstaltungen, gewerbliche Vorführungen und gewerbliche Kurse		
	pro Tag	100,--	50,--
5.	Nichtöffentliche gesellige Zusammenkünfte von Vereinen und Gruppen		
	für Ortsansässige, pro Tag	50,--	25,--
	für Auswärtige, pro Tag	100,--	50,--
6.	Familienfeiern (Polterabend, Hochzeit, Geburtstag, Jubiläen usw.)		
	für Ortsansässige, für einen Tag	100,--	50,--
	für jeden weiteren Tag	50,--	25,--
	für Auswärtige, für einen Tag	150,--	75,--
	für jeden weiteren Tag	50,--	25,--
7.	Beerdigungskaffee		
	für Ortsansässige	50,--	25,--
	für Auswärtige	80,--	40,--
Leihmiete für die Ausleihung von Mobilar aus dem Gemeindehaus			
8.	für private Zwecke an Ortsansässige werden folgende Gebühren berechnet:		
	für jeden Tisch	2,--	1,--
	für jeden Stuhl	1,--	-,50
Miete für die Grillhütte mit Grillulatz einschl. Kühlraum			
9.	für private Feiern oder Feten von Ortsansässigen	20,--	10,--
Miete für den Kühlraum im Gerätehaus bei separater Nutzung			
10.	für den ersten Tag	10,--	5,--
	für jeden weiteren Tag	5,--	2,50

11. **Mietfrei** ist die Benutzung der Gemeinde-Einrichtungen für folgende Veranstaltungen:
- Versammlungen und Sitzungen von Rats- und Verwaltungsgremien
 - Versammlungen und Sitzungen von Mitgliedern oder Vorständen örtlicher Vereine und Gruppierungen
 - sonstige Zusammenkünfte von örtlichen Gemeinschaften
 - Sitzungen und Zusammenkünfte von ortsbezogenen kirchlichen Einrichtungen und Verbänden
 - örtliche Gymnastik- und Singgruppen
 - öffentliche Veranstaltungen der örtlichen Freiw. Feuerwehr, weil diese erhebliche Eigenleistungen bei der Errichtung der Gemeinde-Einrichtungen erbracht hat.

Gebühren für Energieverbrauch

12. Die in § 7 Abs. 1 – 9 genannten Gebühren (Mietkosten) verstehen sich ohne Kosten für Heizung, Gas, Strom und Wasser. Diese werden dem Benutzer nach Ablesen der jeweiligen Zähleruhren gesondert in Rechnung gestellt.
13. Von der Zahlung der Verbrauchsgebühren sind befreit die in § 7 Abs. 11 unter a) – e) genannten Versammlungen und Zusammenkünfte, sofern bei diesen Veranstaltungen kein über das normale Maß hinausgehender Energiebedarf vorliegt bzw. anfällt.
14. Bei öffentlichen mietgebührenfreien Veranstaltungen wird zum Ausgleich der Verbrauchsgüter und sonstiger Kosten ein Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 10% der berechneten Energiekosten berechnet.

C. Zahlungsbedingungen und sonstige Bestimmungen

§ 8

1. Die Gebühren-Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt dieser an die Verbandsgemeindekasse Kelberg unter Angabe der Rechnungs-Nummer und des Rechnungs-Datums mit dem zusätzlichen Vermerk „zugunsten der OG Hörschhausen“ kostenfrei zu überweisen. Bei verspäteter Zahlung kann die Gemeinde Verzugszinsen in Höhe von 6% p.a. des Rechnungsbetrages erheben, zuzüglich Mahngebühren. Die Rechnungsbeträge sind zahlbar ohne jeglichen Abzug.
7. Bei auswärtigen Gruppen und privaten Feiern von Auswärtigen ist die Gemeinde berechtigt, die Personalien des Benutzers durch Vorlage des Personal-Ausweises fest zu stellen, außerdem kann sie Vorauszahlungen in Höhe der zu erwartenden Gebührenrechnung verlangen, und die Zahlung einer Kautions für evt. Beschädigungen, Nichtreinigung usw. zur Bedingung für die Benutzung der Gemeinde-Einrichtungen machen. Die Höhe der Kautions setzt der Ortsbürgermeister fest, sie darf die Höhe von *DM* 100,--, ab 01.01.2002 = *Euro* 50,- nicht unterschreiten.

§ 9

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im „Amtsblättje“ der VG Kelberg in Kraft, die bisherige Satzung vom 20.10.1995 wird an diesem Tag außer Kraft gesetzt.

Hörschhausen, den 22. Oktober 1999



(Eberhard Heusler, Ortsbürgermeister)

